

— Zuwachs Export SWM aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben 1423 X

— Zuwachs Export NSWVM aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben 1424 X

Die in reduziertem Umfang planenden Betriebe der zentralgeleiteten Industrie und des zentralgeleiteten Bauwesens haben außerdem die Kennziffern 0106 X, 0108 X, 0127 X, 0128 X zu planen.

Die mit „X“ gekennzeichneten Kennziffern sind als Anlage zum Vordruck 0502 auf Vordruck 9001 auszuweisen.

3.7. Die Kennziffer 1836 wird wie folgt geändert:
1836 Wiederverwendungsprojekte in M.

3.8. Die spezifischen Kennziffern des Industrieanlagenbaus sind wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen:
Als Kennziffer 1905 ist die Nettoproduktion des Industrieanlagenbaus auszuweisen.

Die Kennziffer „Jahresdurchschnittsplanbestände (materielle Bestände)“ 1906 ist auch in der Preisbasis 1 für das Planjahr auszuweisen.

In Leerzeilen sind die Kennziffern

Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31.12. 1921

Verbrauch von Material 1922

Verbrauch von produktiven Leistungen 1923

Verbrauch von Arbeitsmitteln (Abschreibungen) 1924 auszuweisen.

Die spezifischen Kennziffern des Industrieanlagenbaus sind Darunter-Positionen der komplexen ökonomischen Planinformation der Kombinate und Betriebe der Industrie.

3.9. Die Kennziffer „Senkung der Roh- und Werkstoffintensität“ entfällt.

4. Wichtige Kennziffern der Überbietung der staatlichen Aufgaben

Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 14 (S. 58) der Planungsordnung:

Ergänzend sind die Kennziffern

— Nettoproduktion 0509

— Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens aufzunehmen.

5. Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil K Abschnitt 15 Ziff. 3 (S. 70) der Planungsordnung:

Neu aufgenommen wird die Kennziffer:

1.4. Nettoproduktion 0509

für die Bereiche Industrie, Bauwesen und Verkehrswesen. Die Kennziffer „Eigenleistungen“ ist in diesen Bereichen nicht anzuwenden.

Die Berechnung der Kennziffer 5.2. wird wie folgt geändert:

0102
----- ■ 1 000
0503 bzw. 0513 ± 0820

Die Kennziffer 5.3. wird wie folgt geändert:

Senkung der Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

0164

----- 100
0503 bzw. 0513 ± 0820

für die Bereiche Industrie und Bauwesen.

Die Kennziffern gemäß Ziff. 3.5. „Arbeitsproduktivität“ sowie Ziff. 4.2. „Grundfondsquote“ sind in diesen Bereichen auf der Basis Nettoproduktion anstelle Eigenleistungen zu berechnen.

Es entfällt die Kennziffer:

5.1. Senkung der Roh- und Werkstoff in tensität.

6. Zur Planung von Material- bzw. Energieaufwandskennziffern für volkswirtschaftliche Verflechtungsrechnungen

6.1. Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 4.2. (S. 8):

Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Zur Erhöhung der Qualität bei der Erfassung der volkswirtschaftlichen Verflechtungsbeziehungen sind durch ausgewählte Ministerien weitere in ihrem Bereich zur Verfügung stehende Material- bzw. Energieaufwandskennziffern, die über die Nomenklatur der zentralen Normative hinausgehen, der Staatlichen Plankommission zur Information zu übergeben. Die Übergabe der Informationen hat auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben bis zum 31. 3.1981 zu erfolgen. Das betrifft Angaben über die Gesamterzeugung bzw. industrielle Warenproduktion der Erzeugnisse sowie den dafür geplanten Verbrauch an Material bzw. Energieträgern entsprechend der festgelegten Nomenklatur. Die Nomenklatur der einzureichenden Aufwandskennziffern wird den betreffenden Ministerien gesondert durch die Staatliche Plankommission bis zum 30. 9.1980 übergeben.

6.2. Die Festlegung gemäß Ziff. 6.1. gilt zugleich als Ergänzung zum Teil B Abschnitt 3 sowie Teil C Abschnitt 4.

7. Zur Planung der Produktion neuer Konsumgüter

Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 5 (S. 11) der Planungsordnung:

Neu aufgenommen wird als Ziff. 5.12.:

Zur Gewährleistung der Produktion neuer, qualitativ hochwertiger Konsumgüter ist die staatliche Plankennziffer „Produktion neuer Konsumgüter in Menge und Wert“ anzuwenden.

Als Kriterien für neue Konsumgüter gelten:

- wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften als bisherige Konsumgüter, d. h. daß bessere technische und ökonomische Parameter (wie höhere Leistung, längere Lebensdauer, geringerer Pflege- und Bedienungsaufwand), verbesserte Formgestaltung und höhere Konsumreife zu neuen Qualitäten und zur Erweiterung des Anwendungsbereiches führen;
- Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale, mit denen neue Bedürfnisse geweckt werden, oder
- Anwendung neuer Materialien oder Herstellungsverfahren bzw. Technologien bzw. ihre erstmalige Anwendung für die betreffenden Konsumgüter³.

Für die Ausarbeitung der Planentwürfe wird die „Produktion neuer Konsumgüter wertmäßig insgesamt zu IAP“ als staatliche Aufgabe übergeben.

Mit den Planentwürfen ist der erzeugniskonkrete Nachweis über die Sicherung der Produktion neuer Kon-

³ Entsprechend dem 1. Anstrich der Anlage 2 zum Beschluß vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 8 S. 58)